

Beitragsordnung

Berliner Stiftungen e.V.

Präambel

Die Satzung des Berliner Stiftungen e.V. sieht in § 5 Abs. 2 die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen vor. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die Mitgliederversammlung vom 17. April 2024 nachstehende Beitragsordnung erlassen.

§ 1 Beschlüsse

- (1) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge gelten zum 1. Januar des der Beschlussfassung folgenden Jahres, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Termin beschließt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen (insbesondere bei den von ihm bestimmten Ehrenmitgliedern) oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Ratenzahlung und/oder Stundung des Beitrags besteht nicht.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied 500 Euro.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus bis zum 5. Werktag im Januar eines jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (3) Für den Beitrag ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich. Bei unterjähriger Begründung der Mitgliedschaft wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben. Im Falle des Ausscheidens eines Vereinsmitglieds bleibt die Beitragspflicht für das Geschäftsjahr des Ausscheidens bestehen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Dies gilt auch im Fall eines Ausschlusses eines Vereinsmitglieds.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden - soweit eingerichtet - im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen bzw. auf das Vereinskonto überwiesen. Das Mitglied

hat für ausreichende Deckung des für das Lastschriftverfahren angegebenen Kontos zu sorgen.

- (5) Bei Zahlungsverzug hat das Mitglied eine Versäumnisgebühr in Höhe von 25 Euro zu zahlen. Darüber hinaus hat das Mitglied dem Verein sämtliche mit der Beitragseinziehung verbundenen Kosten zu erstatten.

§ 3 Zusätzliche Zahlungen der Mitglieder

- (1) Findet die Veranstaltung Berliner Stiftungswoche statt, ist die Teilnahme der Mitglieder daran gebührenfrei.
- (2) Für die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten des Vereins kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden. Dieses legt der Vorstand fest und gibt gemeinsam mit dem jeweiligen zusätzlichen Angebot bekannt.
- (3) Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, zusätzlich eine freiwillige Spende an Verein zu leisten oder mit dem Verein gesonderte schriftliche Fördervereinbarungen zu treffen. In diesen Fällen entfällt die Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Beitragsordnung nicht.

§ 4 Vereinskonto

Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen und zusätzliche Zahlungen sind nur auf das nachstehend bezeichnete Vereinskonto zu leisten:

Kreditinstitut

IBAN [vom Vorstand zu befüllen]

BIC

§ 5 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Berliner Stiftungen e.V. beschlossen werden.